



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Langquaid e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langquaid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kelheim eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) oder der abgeleisteten Arbeitseinsätze, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge oder Aufnahmegebühren zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten, welche zur Durchführung des Tennissports notwendig sind;
- (5) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, wenn bei Ehepaaren ein Teil, bzw. bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter bereits Mitglied ist.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:  
Erwachsene, Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre), Kinder (unter 14 Jahre) und Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen (bis maximal 50 € pro Mitglied pro Jahr je Umlage) rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren; neu aufgenommene Mitglieder müssen darüber hinaus die Aufnahmegebühr entrichten. Die Mitglieder sind zur Wahrung sportlicher Kameradschaft und pfleglicher Behandlung der Sportanlagen verpflichtet.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich (spätestens am 31.12.). Verspätete Austritts-Erklärungen ziehen die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge des nächsten Jahres nach sich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - (7.1) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - (7.2) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - (7.3) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird;
  - (7.4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag des Vereinsausschusses als abgelehnt.
- (8) Mitglieder, die aus berechtigten Gründen nicht am Vereinsleben teilnehmen können (z.B. auswärtiges Studium o.ä.) werden auf Antrag beurlaubt. Beurlaubungen unter einem Jahr sind nicht möglich. Während einer Beurlaubung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Sie gelten so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen des Vereins unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.
- (2) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Anwesenheits- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Vorstandes einzusehen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: 1. Vorstand, 2. Vereinsausschuss, 3. Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:  
3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (7.1) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins;
- (7.2) die Vorbereitung und Einberufung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand darf selbständig Geschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1000 € tätigen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, so oft das Interesse des Vereins diese erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit sind Vorschläge oder Anträge abgelehnt. Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzungen.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie 3 – 6 Beiräten.  
Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen nach Bedarf.  
Er muss zusammentreten, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.  
Die Beiräte des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:  
Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstände und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer; Festsetzung von Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag; Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Verleihung von Ehrenmitgliedschaften; Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss die zur Abstimmung anstehenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt enthalten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per e-mail und auf der Homepage des Vereins. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der e-mail bzw. der Veröffentlichung auf der Homepage.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

- (4) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu drei Personen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form per e-mail einzureichen. Nicht termingerecht oder formlos eingebrachte Anträge kommen nur dann zu Beratung und Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt und wenn es sich um interne Vereinsangelegenheiten handelt, die nicht Satzungsänderungen oder Neuwahlen zum Ziel haben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder Vereinsausschuss die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein 1/5 sämtlicher Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- und der Vereinsausschusssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§ 13 Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung oder Löschung seiner Daten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierbei ist auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Langquaid, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Haftung ehrenamtlich Tätiger**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 16 Sonstige Regelungen**

Jeder Funktionär des Vereins hat bei Übergabe seines Postens an seinen Nachfolger eine ordnungsgemäße Übergabe durchzuführen. Dabei werden die übergebenen Akten, Dateien und sonstigen Gegenstände vom Empfangenden quittiert.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung sich als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglichst so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte sinnvolle Zweck erreicht wird.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.06.2020 in Langquaid beschlossen und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung vom 30.03.1984.